

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reinigungsleistungen

der Stiftung Ecksberg
hier: Ecksberger Werkstätten
- nachfolgend „Wäscherei“ genannt -

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Wäscherei und gewerblichen Endkunden, die die Vermietung und/oder Reinigung von Wäsche zum Gegenstand haben.

I. Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Wäscherei erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Wäscherei mit seinen Kunden abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen von Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Wäscherei ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Wäscherei auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot und Vertrag

1. Alle Angebote der Wäscherei sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Die Wäscherei behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Berechnungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Wäscherei weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen der Wäscherei diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherungen.

III. Reinigungsleistung und deren Abwicklung

1. Die Wäscherei behandelt die ihr zum Zwecke der Reinigung/Wäsche übergebenen Wäscheartikel fachgerecht und unter Verwendung zugelassener Reinigungsmittel, wobei die Wäscherei im Einzelfall aufgrund eigener Fachkenntnisse entscheidet, welches Reinigungsverfahren angewendet wird.

Trotz fachgerechter Behandlung können je nach Material und Art der Verschmutzung Flecken verbleiben.

2. Maßgebend für die Reinigung/Wäsche ist das im Wäscheartikel vorhandene Pflegekennzeichen. Bei Wäscheartikeln, die nicht mit einem Pflegekennzeichen ausgestattet sind oder bei denen der Kunde eine anderslautende Weisung an die Wäscherei gibt, erfolgt die Bearbeitung ausschließlich auf Kundenrisiko.
3. Der Kunde übergibt die Wäscheartikel zur Reinigung/Wäsche frei von Gegenständen und Objekten, insbesondere frei von Wertgegenständen, Metall- und Plastikgegenständen sowie Papier.
4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und bei fachgemäßer Bearbeitung der Wäscheartikel Schäden an den Wäscheartikeln eintreten können. In diesem Fall haftet die Wäscherei mangels Verschulden für derartige Beschädigungen nicht. Hierbei handelt es sich insbesondere
 - um Beschädigungen, die aus der konkreten Beschaffenheit des Wäscheartikels (z. B. mangelhafte Färbung, mangelhafte Verarbeitung, ungenügende Festigkeit der Nähte etc.) resultieren,
 - um das Einlaufen von Wäscheartikeln, sofern keine Substanzbeschädigung eintritt,
 - um Schäden an Wäscheartikeln, die eine unzutreffende Textilpflegekennzeichnung aufweisen, es sei denn, dass sich durch die Inaugenscheinnahme des Wäscheartikels durch einen Fachmann ohne weiteres feststellen lässt, auf welche Weise der Wäscheartikel zu reinigen ist,
 - um Schäden an Applikationen und Accessoires (wie z. B. Knöpfe, Schnallen, Reißverschlüsse und ähnliches Zubehör) aus nicht reinigungsbeständigen Materialien,
 - um Beschädigungen von mangelhaft verarbeitetem Leder,
 - um das Auflösen geklebter Stellen.

IV. Mietwäsche

1. Die Wäscherei überlässt dem Kunden entgeltlich Wäsche zur vertragsgemäßen Benutzung und reinigt die dem Kunden überlassene Wäsche in mit dem Kunden vereinbarten Zeitintervallen. Die dem Kunden überlassenen Wäscheartikel verbleiben im Eigentum der Wäscherei. Sie sind von dem Kunden pfleglich zu behandeln und dürfen weder verkauft noch weitervermietet oder an Dritte weitergegeben werden.
2. Die vermieteten Wäscheartikel können nach Wahl der Wäscherei mit einem Logo der Wäscherei oder anderen technischen Mitteln als Eigentum der Wäscherei ausgezeichnet werden.
3. Die durch die Wäscherei zur Verfügung gestellten Wäscheartikel dürfen ausschließlich durch die Wäscherei bearbeitet, gepflegt, gewaschen, gereinigt, geplättet, gerollt oder auf andere Art und Weise bearbeitet werden.
4. Die Wäscheartikel sind vom Kunden sachgemäß in dafür vorgesehenen Behältnissen zu lagern, insbesondere sind sie vor Stockflecken, Schmiere, Feuchtigkeit und Diebstahl zu schützen.

5. Die Wäscherei ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Bestand der Wäscheartikel beim Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit durch eine inventurmäßige Aufnahme zu überprüfen und festzustellen.
6. Reparaturen an den von der Wäscherei mietweise überlassenen Wäscheartikeln, die aufgrund des Verschleißes aufgrund vertragsgemäßer Benutzung erforderlich sind, erfolgen durch die Wäscherei auf eigene Kosten.
7. Beschädigt der Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen die Wäscheartikel, ist die Wäscherei berechtigt, dem Kunden die beschädigten Wäscheartikel zum Restwert in Rechnung zu stellen.
8. Der Kunde trägt die Gefahr für die Wäscheartikel von der Anlieferung bis zur Abholung, auch für Diebstahl und Verlust.
9. Der Kunde hat die Wäscheartikel von allen Belastungen und Pfandrechten Dritter freizuhalten und der Wäscherei Ansprüche Dritter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
2. Die Wäscherei ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und dadurch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Wäscherei durch den Kunden aus den jeweiligen Vertragsverhältnissen (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

VI. Lieferung und Lieferzeit

1. Von der Wäscherei in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Die Wäscherei kann eine Verlängerung von Liefer- /Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der Wäscherei gegenüber nicht nachkommt.
3. Die Wäscherei haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von der Wäscherei geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die die Wäscherei nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse der Wäscherei die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von einer vorübergehenden Dauer ist, ist die Wäscherei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftlich Erklärung gegenüber der Wäscherei vom Vertrag zurücktreten.

VII. Erfüllungsort / Abnahme / Gewährleistung / Verjährung

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mühldorf.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm entgegengenommenen Wäscheartikel unverzüglich auf Vollständigkeit und Reinigungsmängel zu überprüfen. Die Reinigungsleistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 5 Werktagen eine falsche Anzahl von Wäscheartikeln oder eine unzureichende Reinigungsleistung in Textform gegenüber der Wäscherei angezeigt hat. Bei nicht offensichtlichen Mängeln muss deren Anzeige unverzüglich nach Entdeckung erfolgen.
3. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Wäscherei oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

VIII. Haftung und Schadensersatz

1. Die Wäscherei sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Nur wenn wesentliche Vertragspflichten (folglich solche Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind) betroffen sind, wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
3. Dieser Haftungsausschluss bzw. diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

IX. Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist am Sitz der Wäscherei.
2. Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

